A.M.S. CUPPINI s.n.c.

dei F.lli Cuppini Giancarlo e Renato

40068 SAN LAZZARO DI SAVENA / Bologna-Italy / Via Commenda
Telefono 46 03 25 / Telegrammi: AMSCUP - Bologna

MOTO - CROSS - LENKER , TÜV geprüft

Gutachten Nr. 1559 196

Die nachstehend aufgeführten Lenker der Artikel-Nr.

336/337/338/339/341/343

entsprechen dem Gutachten Nr. 1559 196 des Technischen Überwachungs-Verein Bayern e.V., München.
Der Einbau (Befestigung) ist wie beim Serienlenker vorzunehmen, jedoch sind die im Gutachten unter Ziffer 11 gemachten Auflagen zu berücksichtigen.

HESTRU - 71 Heilbronn

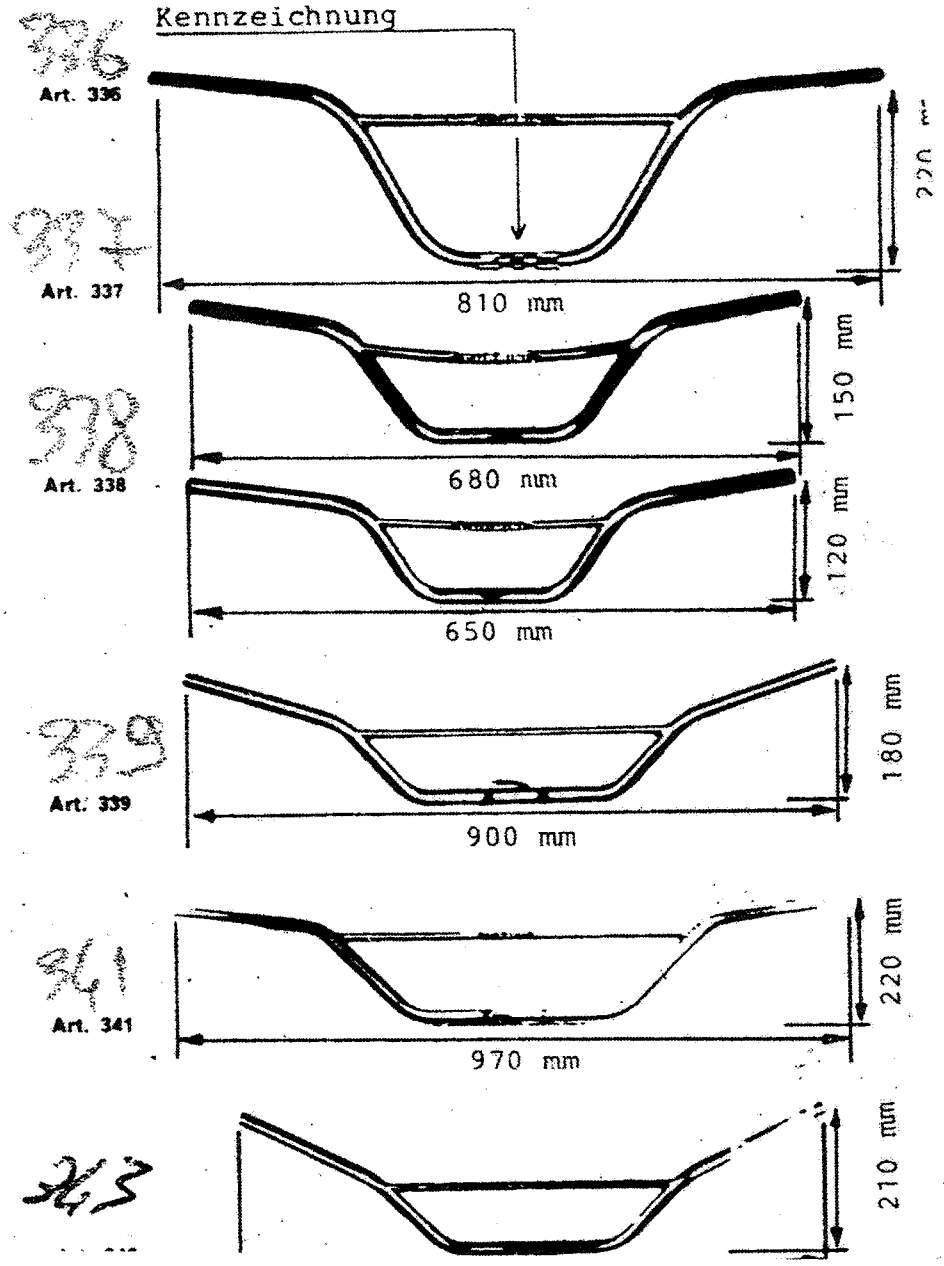

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	Gutachten Nr. 1559196 über den Sonderlenker: Typ MOTO CROSS	Ausfertigung Blatt 1

Das Gutachten dient als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer bei der Abnahme gemäß § 19(2) oder § 21 StVZO. Es erfolgte eine Prüfung des Sonderlenkers hinsichtlich seiner Gestaltfestigkeit.

Technische Daten:

1. Hersteller: A.M.S.-Cuppini s.n.c
   Via Commenda 3/A
   I-40068 Lazzaro di Savena (Bologna)

2. Vertriebsfirma:

3. Art: Geländelenker mit Querstrebe

4. Typ: MOTO CROSS

5. Ausführungen: ART. 336 / ART. 339
   ART. 337 / ART. 341
   ART. 338 / ART. 343

6. Kennzeichnung:

   Cuppini-Firmenzeichen und Artikel-Nr. (. z. B. ART 336) in Lenkermitte auf der Rohrseele des Lenkers.

7. Beschreibung und Abmessungen:

   Stahlrohrlenker mit unlösbar eingebauter Querstrebe

   Werkstoff: Stahlrohr nach DIN 2394, Ø 22 x 2

   Abmessungen: siehe anliegende Zeichnungen

8. Verwendungsbereich:

   für alle Ausführungen: zur Befestigung auf der oberen Gabelbrücke mittels Klemmbacken

9. Prüfungen:

   Angriffspunkt der Prüfkraft bei allen vier Prüfungen:
   Der den Griffmitten entsprechende Punkt auf der Rohrseele des Lenkers:

   1. Der Lenker wurde an jedem Endstück mit einer horizontalen, zur Längsachse des Fahrzeugs parallelen Prüfkraft von ± 60 kp (600 N) beaufschlagt.
   2. Der Lenker wurde an jedem Endstück mit einer vertikalen, zur Fahrzeughochachse parallelen Prüfkraft von ± 38 kp (380 N) beaufschlagt.
   3. Die Lenkerenden wurden einmal in horizontaler Richtung und einmal in vertikaler Richtung mit zunehmender Prüfkraft belastet, bis sich ihre Lage gegenüber der Ausgangslage um 60° verändert hatte.
   4. An jedem Endstück wurde eine horizontale, zur Längsmittelebene des Fahrzeugs parallele Prüfkraft von ± 30 kp (300 N), mit einer Frequenz von 1 Hz aufgebracht.

10. Prüfergebnis:

zu 9.1 u. 9.2.: Die Verformung des Lenkers lag ausschließlich im elastischen Bereich.

zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen. In horizontaler Richtung zeigte sich bei einem Prüfwinkel von 60° kein Anriß.

zu 9.4.: Nach 1×10^5 Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß.

11. Auflagen:

Bei angebautem Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Der Sonderlenker muß, am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO, insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 38 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.

2. Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienungsteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein.
   Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremsenhersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben.

3. Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriff sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraftrades, muß bei Lenkeinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.

4. Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterscheiden. Die Wirksamheit der Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Benutzen des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß erhalten bleiben.

5. Ist die Lenkerbreite des angebauten Sonderlenkers ungleich der des serienmäßigen Lenkers, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers bei der Abnahme nach § 19 oder § 21 StVZO vorzulegen.
   Gibt der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme ab, so muß durch eingehende Fahrzeugversuche geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahrsicherheit gegeben ist.

6. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.

12. Anlagen:

	Zeichnung Nr.:	Datum:
Zeichnung Ausf. ART 336	ART 336	--
Zeichnung Ausf. ART 337	ART 337	--
Zeichnung Ausf. ART 338	ART 338	--
Zeichnung Ausf. ART 339	ART 339	--
Zeichnung Ausf. ART 341	ART 341	--
Zeichnung Ausf. ART 343	ART 343	--

Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11 bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19(2) oder § 21 StVZO.

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, 02.06.1977
ib-gr